

Entscheidung Nr. 240/2025/2026
Spiel: Fortuna Düsseldorf – FC Schalke 04
Datum: 05.12.2025

23.02.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 98.325,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 32.775,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Fortuna Düsseldorf 1895

12.02.2026

Per E-Mail

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Fortuna Düsseldorf und dem FC Schalke 04
am 05.12.2025 in Düsseldorf**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 98.325,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 32.775,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Felix Prigan, der Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die Stellungnahme von Fortuna Düsseldorf.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Fanblock von Fortuna Düsseldorf mindestens 25 Bengalische Feuer sowie mindestens sechs Feuerwerksbatterien entzündet. Das Spiel wurde dadurch für circa eine Minute unterbrochen. In der 26., 39., 61., 72., 85., 90. sowie 90. (4.Minute der

Nachspielzeit) Spielminute wurden insgesamt mindestens zwölf pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer, Rauchtöpfe, Blinker) entzündet. Zudem wurden in der 82. Spielminute mindestens 3 Becher in den Innenraum geworfen. Ein Täter der Becherwürfe konnte identifiziert werden.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Werfen von Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Werfen von Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 500,-Euro vor. Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe von 10.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, was vergleichbaren Fällen aus der 2. Bundesliga entspricht. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen von bis zu einer Minute um 20 % (Vorkommnis zu Spielbeginn). Aufgrund der Täteridentifizierung (Vorkommnis 82. Spielminute) reduziert sich die für die Becherwürfe zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 25 Prozent.



Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 98.325,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 27.02.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –